



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

BD1-N-8275/005-2018 Beilagen
--
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU1-R-275/032-2018	Dr. Werner Haas	16226		03. September 2019

Betrifft
Marktgemeinde Irrnfritz-Messern, 24. und 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Im Rahmen der 25. bzw. 2. Änderung ihres örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt die Marktgemeinde Messern die Widmungsvoraussetzungen für einen Windpark im Bereich des Steinplattenwaldes durch Festlegungen von „Grünland-Windkraftanlage“ anstelle von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ zu schaffen. Die einzelnen Umwidmungsflächen sind einigermaßen linear wenn auch in einer zick-zack Musterung angeordnet und betreffen bestockte Flächen, wobei der Grad der Bestockung variiert. Das gesamte Windparkareal liegt innerhalb einer Tabuzone gemäß BirdLife-Studie, die in Zusammenhang mit der Ausweisung von Zonen im Rahmen eines sektoralen Raumordnungsprogrammerarbeitet wurde, in denen die Festlegung von „Grünland-Windkraftanlage“ nicht von vorne herein verboten ist. In dieser BirdLife-Studie sind auch jene Arten zitiert, auf Grund deren Vorkommen unbedingte artenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Konkret angegeben sind Seeadler, Kornweihe und Ziegenmelker.

In einem Fachbeitrag, erstellt durch das Büro BIOME, wird versucht, die Verträglichkeit der vorgesehenen Windkraftplanung mit artenschutzrechtlichen Vorgaben zu begründen. Dies gelingt hinsichtlich der Kornweihe (keine Brut seit dem Jahr 2012) und dem Schwarzstorch (Entfernung des bekannten Horststandortes in über 3 km zur nächst gelegenen Umwid-

mungsfläche) und anderer windkraftsensibler Arten in nachvollziehbarer Weise. Hinsichtlich des Ziegenmelkervorkommens, das im Steinplattenwald beachtlich ist, ist die Begründung allerdings nicht nachvollziehbar.

Der Ziegenmelker gehört zu den windkraftsensiblen Arten, wobei weniger Schlagopfer bekannt geworden sind, als dass in Zusammenhang mit Windparks regelmäßig Scheucheffekte zu verzeichnen waren, die dazu geführt haben, dass Zonen um Windkraftanlagen nicht mehr als Brutplatz angenommen wurden und darüberhinausgehend es zu einer deutlichen Ausdünnung der Brutbestände kam.

Im Fachbeitrag wird versucht, die bisherige Einschätzung der Sensibilität des Ziegenmelkers gegenüber Windkraftanlagen dadurch zu erschüttern, als man

- die Wirkungen anzweifelt,
- die feldornithologischen Methoden zum Nachweis von Ziegenmelkerrevieren als nicht aussagekräftig genug darstellt,
- die lineare Anordnung der Windkraftanlagen trotz deren Lage mitten im „Ziegenmelkergebiet“ als tauglich darstellt, nennenswerte Scheuchwirkungen zu reduzieren und
- schließlich vermeint negative Effekte ausgleichen zu können.

All dies ist aber nicht nachvollziehbar, da die zur Untermauerung der fachlichen Auffassung des Fachbeitrags zitierte Literatur offensichtlich größtenteils nicht veröffentlicht ist und daher die einzelnen Schlussfolgerungen in der „Luft“ hängen. Außerdem wendet man dieselbe Methodik zur Feststellung von Ziegenmelkerrevieren an, die in den Unterlagen als zu ungenau kritisiert wird. Teilweise wurden die Erhebungen zu ungünstigen Zeitpunkten und in nicht ausreichender Anzahl durchgeführt.

Die Aussage, dass die Wirkung von Windkraftanlagen ausgeglichen werden kann, hängt von den im Umkreis vorhandenen Potentialen ab. Um diesbezüglich nachvollziehbare Strategien ableiten zu können, ist der Untersuchungsraum aber viel zu klein abgegrenzt worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Versuch die Verträglichkeit der Windparkplanung in einer ornithologischen Tabuzone mit artenschutzrechtlichen Vorgaben zu begründen, mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Sollten diese Mängel nicht behoben werden und der Nachweis gelingen, dass die bisherige Einschätzung der Sensibilität des Zie-

genmelkers gegenüber Windkraftanlagen durch den aktuellen Stand des Wissens neu bewertet werden müsste, ist mit einer negativen Begutachtung aus Artenschutzgründen zu rechnen.

Naturschutzrechtliche Festlegungen sind durch die Widmungsabsicht nicht betroffen und weit genug vom vorgesehenen Windparkstandort entfernt, um zu maßgeblichen Beeinträchtigungen einschlägiger Erhaltungs- und Entwicklungsziele führen zu können.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. H a a s
Amtssachverständiger für Naturschutz